| Städtebauliche Daten | | |
|---|---|---|
| Nutzung | Fläche in m² | in % |
| Gesamte überplante Fläche | 25.228 | 100,0 |
| WA–Gebiete | 19.637 | 77,8 |
| Verkehrsfläche | 1.828 | 7,2 |
| Verk.–Fl. bes. Zweckbest. | 1.906 | 7,6 |
| öffentliche Grünfläche | 1.857 | 7,4 |
| Pflanzgebote innerh. WA | 380 | 1,5 |
| überbaubare Flächen | 7.871 | 31,2 |
| Flächen für Garagen/Stellpl. | 752 | 3,0 |

## Festsetzungstabelle

§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB
§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauONRW

| WA-1 | TH max. 3,5 m FH max. 7,5 m |
|---|---|
| o | DN 22° - 35° |
| E/ | 0,4 (0,5) |

| WA-2 | TH max. 4,5 m FH max. 9,5 m |
|---|---|
| o | DN 35° - 45° |
| E/D | 0,4 (0,8) |

| WA-3 | TH min. 4,5 m TH max. 5,5 m FH max. 11,0 m |
|---|---|
| o | DN 35° - 45° |
| E/D | 0,4 (0,8) |

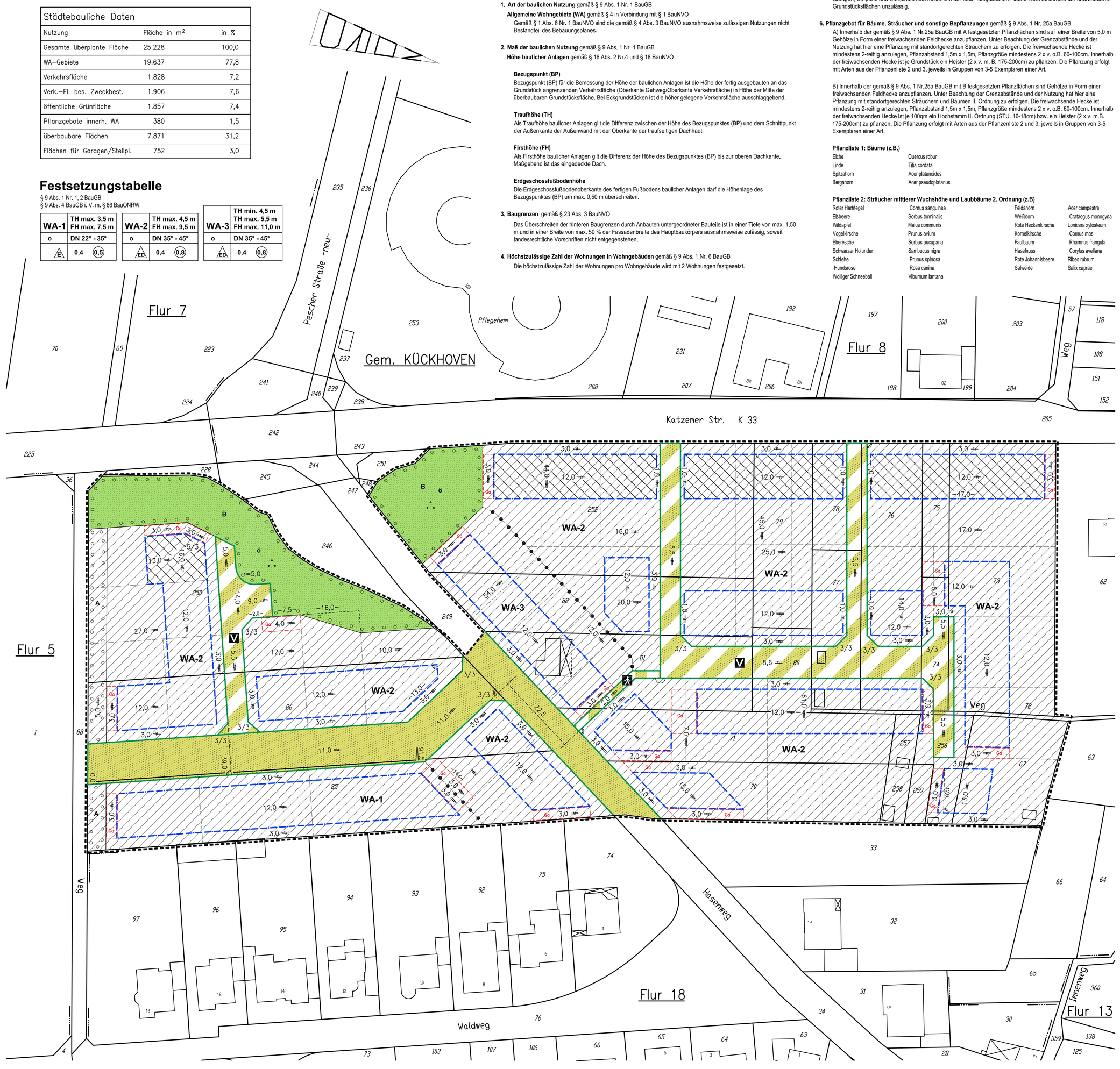


## I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. d. BauNVO

**1. Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**Allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**2. Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr.4 und § 18 BauNVO

**Bezugspunkt (BP)**
Bezugspunkt (BP) für die Bemessung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante Verkehrsfläche) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.

**Traufhöhe (TH)**
Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

**Firsthöhe (FH)**
Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante, Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

**Erdgeschossfußbodenhöhe**
Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.

**3. Baugrenzen** gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten untergeordneter Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird mit 2 Wohnungen festgesetzt.

**5. Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO
Garagen, Carports und Stellplätze sind außerhalb der dafür festgesetzten Flächen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

**6. Pflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
A) Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB mit A festgesetzten Pflanzflächen sind auf einer Breite von 5,0 m Gehölze in Form einer freiwachsenden Feldhecke anzupflanzen. Unter Beachtung der Grenzabstände und der Nutzung hat hier eine Pflanzung mit standortgerechten Sträuchern zu erfolgen. Die freiwachsende Hecke ist mindestens 2-reihig anzulegen, Pflanzabstand 1,5m x 1,5m, Pflanzgröße mindestens 2 x v. o.B. 60-100cm. Innerhalb der freiwachsenden Hecke ist je Grundstück ein Heister (2 x v. m. B. 175-200cm) zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt mit Arten aus der Pflanzenliste 2 und 3, jeweils in Gruppen von 3-5 Exemplaren einer Art.

B) Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB mit B festgesetzten Pflanzflächen sind Gehölze in Form einer freiwachsenden Feldhecke anzupflanzen. Unter Beachtung der Grenzabstände und der Nutzung hat hier eine Pflanzung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu erfolgen. Die freiwachsende Hecke ist mindestens 2-reihig anzulegen, Pflanzabstand 1,5m x 1,5m, Pflanzgröße mindestens 2 x v. o.B. 60-100cm. Innerhalb der freiwachsenden Hecke ist je 100qm ein Hochstamm II. Ordnung (STU. 16-18cm) bzw. ein Heister (2 x v. m.B. 175-200cm) zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt mit Arten aus der Pflanzenliste 2 und 3, jeweils in Gruppen von 3-5 Exemplaren einer Art.

**Pflanzliste 1: Bäume (z.B.)**

| | |
|---|---|
| Eiche | Quercus robur |
| Linde | Tilia cordata |
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |

**Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Wuchshöhe und Laubbäume 2. Ordnung (z.B)**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Roter Hartriegel | Cornus sanguinea | Feldahorn | Acer campestre |
| Elsbeere | Sorbus torminalis | Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Wildapfel | Malus communis | Rote Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| Vogelkirsche | Prunus avium | Kornelkirsche | Cornus mas |
| Eberesche | Sorbus aucuparia | Faulbaum | Rhamnus frangula |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra | Haselnuss | Corylus avellana |
| Schlehe | Prunus spinosa | Rote Johannisbeere | Ribes rubrum |
| Hundsrose | Rosa canina | Salweide | Salix caprae |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana | | |

**Pflanzenliste 3: Heckenpflanzen jährl. Rückschnitt (z.B.)**

| | |
|---|---|
| Rotbuche | Fagus silvatica |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Liguster | Ligustrum vulgare |
| Gewöhnliche Berberitze | Berberis vulgaris |

**Pflanzenliste 4: Obst- und Nussbäume (Hochstämme)**

| | |
|---|---|
| **Äpfel (z.B.)** | **Birnen (z.B.)** |
| Rheinischer Bohnapfel | Gellerts Butterbirne |
| Graue Herbstrenette | Clapps Liebling |
| Kaiser Wilhelm | **Pflaumen (z.B.)** |
| Jakob Lebel | Große grüne Reneclaude |
| Rheinischer Winterrambour | Deutsche Hauszwetsche |
| Boskop | **Kirschen (z.B.)** |
| Rote Sternrenette | Knorpelkirsche |
| Walnuss | Schattenmorelle |

**7. Immissionsschutz** gem § 9 (1) Nr. 24 BauGB
Für Bauvorhaben, die innerhalb der mit [schraffiert] gekennzeichneten überbaubaren Flächen errichtet werden, ist für Außenbauteile von Wohn- und Schlafräumen ein Schalldämmmaß von R'w.res = 35 dB gem. DIN 4109 sicherzustellen.

**8. Niederschlagswasserbeseitigung** gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 51a (2) LWG NW und Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 - in der Fassung der 2. Änderung vom 28.02.2008, in Kraft getreten am 29.02.2008
Grundstücke sind zur Übernahme und Entsorgung des auf den Grundstücken von bebauten, befestigten oder überdachten Flächen anfallenden Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserkanal) anzuschließen.

## I. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW

**1. Dachformen**
Es sind nur allseitig gleich geneigte Dächer zulässig.
Dächer mit einem Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal 1/3 der Höhe des Giebeldreiecks (= Differenz Firsthöhe - Traufhöhe) beträgt.
Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mind. 3,00 m hinter die vordere, der Verkehrsfläche zugewandten Bauflucht des Hauptbaukörpers zurücktreten, sind mit Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächern zulässig.

**2. Dacheindeckungsmaterialien**
Die Dachflächen eines Gebäudes sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.
Bei geneigten Dächern sind nur Dachbausteine in Schwarz bis Anthrazit und Rot bis Dunkelbraun als Dacheindeckung zulässig.
Für Dachflächen untergeordneter Bauteile sind ausnahmsweise auch Dacheindeckungen in Kupfer-, Zink- und Aluminiumblech zulässig.
Die Verwendung von glasierten und von stark glänzenden Dachbausteinen ist unzulässig.

**3. Dachaufbauten**
Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Die Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen (Zwerchgiebeln, -häusern und Erkern) ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.
Dachgauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen.
Dachgauben in zwei Dachebenen sind unzulässig.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben unzulässig.
Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.

**4. Dachüberstände**
Bei geneigten Dächern ist ein Dachüberstand an der Traufseite einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
Am Ortgang ist ein Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig.

**5. Untergeordnete Bautelle**
Sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten (Zwerchgiebel, -häuser) sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) darf insgesamt 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel und -häuser unzulässig.

**6. Fassadenmaterialien**
Für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden sind nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkermauerwerk, weiß geschlämmtes Ziegel- und Klinkermauerwerk im Format bis 2 DF, sowie Putz in den abgetönten Farben weiß, gelb, ocker, rot und braun zulässig.
Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

**7. Vorgärten**
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Straßenverkehrsfläche zugewandter Gebäudeaußenkante sowie deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zuwegung/Zufahrt/Eingangsseite).
Die Vorgärten sind, abgesehen von den Flächen für Zufahrten und Zuwegungen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten.

**8. Einfriedungen**
Einfriedungen im Bereich des Vorgartens sind ausschließlich als lebende Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig (Beispiele für Arten s. Pkt. I. 6.).
Einfriedungen außerhalb des Vorgartens, die an öffentliche Verkehrsflächen oder an eine außerhalb des Plangebiets liegende landwirtschaftliche Nutzfläche/Wirtschaftsweg grenzen, sind nur als lebende Hecke, auch in Verbindung mit einer transparenten Zaunanlage (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig (Beispiele für Arten s. Pkt. I. 6.).

**9. Abfallbehälter und Mülltonnen**
Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit Pflanzen und Gehölzen zu umstellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

## III. Hinweise

**Grundwasser**
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung.

**Niederschlagswasser**
Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf Grundstücken ist aufgrund der ungeeigneten Bodenverhältnisse nicht möglich. Nach § 51a LWG NW erfolgt die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken über einen öffentlichen Regenwasserkanal ortsnah in einer zentralen Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser.

**Bodendenkmäler**
Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Bodendenkmäler untersucht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde, oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, umgehend zu unterrichten. Der Fundort und das Bodendenkmal sind unverändert zu belassen.

**Kampfmittel**
Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Es liegen Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln und Altlasteinrichtungen vor. Vor, oder mit Baubeginn ist daher das Gelände geophysikalisch zu untersuchen. Nach 1945 entstandene Aufschüttungen sind auf das Niveau von 1945 abzuschieben. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen des Bodens (Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc.), wird eine Sicherheitsdetektion seitens der Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst - (Fax: 0211-4759040 / eMail: kbd@brd.nrw.de) empfohlen.

**Nachbarrecht**
Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§ 36 NachbG NRW) und erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 und 42 NachbG NRW) sowie die Verdopplung der Grenzabstände (§ 43 NachbG NRW) wird hingewiesen.

# Legende

## Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) u. § 4 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet

## Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 u. § 17 BauNVO

z. B. 0,4 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß
z. B. (0,8) — Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
z. B. TH min. 4,5 m — Traufhöhe, als Mindestmaß
z. B. TH max. 5,5 m — Traufhöhe, als Höchstmaß
z. B. FH max. 11,0 m — Firsthöhe, als Höchstmaß
z. B. DN 35° - 45° — Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

## Bauweise und überbaubare Flächen
§ 9 (1) BauGB und § 22 u. § 23 BauNVO

o — offene Bauweise
— — — Baugrenze
E/ — nur Einzelhäuser zulässig
E/D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

## Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Fußgängerbereich
V — verkehrsberuhigter Bereich

## Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünfläche — ö — öffentlich
Zweckbestimmung: Parkanlage

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) Nr. 25a BauGB

## Sonstige Planzeichen
§ 9 (1) Nr. 4, 7, 24 BauGB u. § 1 (4) i. V. m. § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans — § 9 (7) BauGB
Ge — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen — § 9 (1) Nr. 4 BauGB
Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — § 9 (1) Nr. 24 BauGB (siehe planungsrechtliche Festsetzungen I. 7.)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 1 (4) i. V. m. § 16 (5) BauNVO
vorgeschlagene Grundstücksteilung

ÜBERSICHT — Maßstab 1:5000

RECHTSBASIS:

a) Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.
b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.
c) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.
d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit einem Umweltbericht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1000,2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 27.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 16.12.2009
Die Ausschussvorsitzende
gez.: Astrid Wolters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 20.03.2009 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1000,2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 17.12.2009
Der Bürgermeister in Vertretung
gez.: Ansgar Lurweg
Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 27.03.2009 erfolgt am 08.04.2009 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. 1000,2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 17.12.2009
Der Bürgermeister in Vertretung
gez.: Ansgar Lurweg
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in in seiner Sitzung am 16.09.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000,2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 17.12.2009
Der Bürgermeister
gez.: Peter Jansen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1000.2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 18.09.2009 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 28.09.2009 bis 30.10.2009 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 24.09.2009 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.
Erkelenz, den 17.12.2009
Der Bürgermeister in Vertretung
gez.: Ansgar Lurweg
Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.12.2009 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 17.12.2009
Der Bürgermeister
gez.: Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Erkelenz vom 18.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 18.12.2009
Der Bürgermeister in Vertretung
gez.: Ansgar Lurweg
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 16.10.2008 überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 15.12.2009
gez.: Gerhard Helfer
Öff. best. Verm.-Ing.

BEARBEITUNG:

1) Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 850
Telefax: 02431 - 85307
e-Mail: info@erkelenz.de

2) Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Gerhard Helfer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 7
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 9434344
Telefax: 02431 - 9434342
e-Mail: info@vermessung-helfer.de

081963

# STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 10.2/1

## Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf" Erkelenz-Kückhoven

Gemarkung Kückhoven
Flur 8

Maßstab 1: 500

. Ausfertigung